

Liebe Eltern,

August 2019

zu Beginn des Schuljahres möchte ich Sie auf die VOGSV § 2 Abs. 3 aufmerksam machen:

(3) Die Grundschulen sollen bei nicht bekannten Gründen des Fernbleibens unmittelbar nach Unterrichtsbeginn die Eltern von der Abwesenheit in Kenntnis setzen, damit diese gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen können.

Sind die Eltern nicht zu erreichen, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren.

Aufgrund dieser Verordnung möchte ich Sie bitten, teilen Sie uns bis **8 Uhr** morgens telefonisch mit, sollte Ihr Kind die Schule nicht besuchen können.

Dieses Vorgehen stellt sicher, dass Ihrem Kind auf dem Schulweg nichts passiert ist.

Weiterhin ist es uns als Schule auch sehr wichtig, dass wir uns mit Ihnen während der Schulzeit in Verbindung setzen können. Besonders in **Notfällen** benötigen wir einen Ansprechpartner, der Ihr Kind nach Hause holen kann.

Bitte füllen Sie die Rückseite vollständig aus und geben Sie diese Ihrem Kind über die Postmappe zurück an die Klassenlehrkraft.



Bitte nehmen Sie sich zu Herzen: Jegliche Veränderung (Telefonnummer, Kontaktperson usw.) muss unverzüglich für die Aktualisierung der Notfallliste im Sekretariat gemeldet werden!

Bei offenen Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Andrea Will-Rühl
komm. Schulleitung